

Der Oberbürgermeister

1. Eingangsdatum

2. Gesandt

3. R/SB  
zur Kenntnis  
zur weiteren Veranlassung

14. Sep. 2009

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister  
der Stadt Wuppertal  
42269 Wuppertal

Stadt Wuppertal  
Eing. 11. Sep. 2009  
Anl. .... €

Datum: 03.09.2009

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

31.02. - W

bei Antwort bitte angeben

Herr Getzke

Zimmer: Ce299/10

Telefon:

0211 475-2754

Telefax:

0211 475-2488

holger.getzke@

brd.nrw.de

### Haushalt für das Jahr 2009

**Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage eines  
Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1  
Gemeindeordnung NRW – GO NRW –**

Meine Haushaltsverfügung vom 03.02.2009

Gespräch mit Vertretern der Stadt Wuppertal am 12.08.2009 in meinem  
Hause

Im Rahmen der Prüfung des hier vorgelegten Doppelhaushaltes für die  
Jahre 2008 / 2009 ist festgestellt worden, dass die Stadt Wuppertal ein  
gemäß § 76 GO NRW erforderliches Haushaltssicherungskonzept  
bisher nicht aufgestellt hat.

Mit meiner Haushaltsverfügung 2008 / 2009 vom 03.02.2009 ist Ihnen  
daher aufgegeben worden, nunmehr das erforderliche  
Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und spätestens am  
30.06.2009 hier zur Genehmigung vorzulegen. Sie wurden darauf  
hingewiesen, dass sich die Bezirksregierung für den Fall einer nicht  
fristgerechten Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes vorbehält,  
von den in den „Hinweisen für die kommunalaufsichtliche Behandlung  
von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept“  
(RdErl. des Innenministeriums des Landes NRW vom 04.06.2004) sowie  
im Runderlass zu Beförderungen auf Grundlage eines  
Personalausgabenbudgets vom 01.03.2008 eröffneten  
Duldungsmöglichkeiten durch die Kommunalaufsicht bis zur Vorlage des

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kiever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



Konzeptes keinen Gebrauch mehr zu machen. Die genannten Erlasse wurden mittlerweile durch den Erlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 06.03.2009 und den dort anliegenden Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ersetzt.

Die Stadt Wuppertal hat bis heute kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen und hier vorgelegt. Dies ist von Ihrer Seite in Gesprächen mit Vertretern meines Hauses mit den zeitlichen Erfordernissen der Erarbeitung eines fundierten neuen Haushaltssicherungskonzeptes begründet worden. Gleichwohl kann der Verzicht auf die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes unter Verstoß gegen § 76 GO NRW schon allein zur Vermeidung eines Präzedenzfalles nicht ohne aufsichtliche Konsequenzen hingenommen werden.

Aufgrund des fehlenden Haushaltssicherungskonzeptes behandle ich daher die Stadt Wuppertal nunmehr nach den Grundsätzen, die in Ziffer 11 des Kapitels 5 (Umgang mit (drohender) Überschuldung) des Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Innenministeriums des Landes NRW vom 06. März 2009 aufgeführt worden sind.

Die bereits abzusehende Entwicklung des Wuppertaler Haushaltsdefizits mit krisenbedingten zusätzlichen Verschlechterungen von jeweils rd. 90 Mio. € in 2009 und 2010 lässt erkennen, dass bei Vorlage des Haushaltes 2010 ohnehin von einem vollständigen Verzehr der allgemeinen Rücklage im Finanzplanungszeitraum und somit von drohender bilanzieller Überschuldung der Stadt auszugehen ist. Es ist daher anzunehmen, dass die oben genannten Regelungen bis auf weiteres auch künftig auf die Stadt Wuppertal angewendet werden müssen.

In der konkreten Auswirkung sind nunmehr in Bezug auf das allgemeine Nothaushaltsrecht des § 82 GO NRW besondere Modalitäten zu berücksichtigen. Dies bedeutet unter anderem:



- Eine Kreditaufnahme ist nur noch auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallgenehmigung für unabweisbare, pflichtige Investitionen zulässig; ein Kreditrahmen kann nicht mehr eingeräumt werden. Von einer Einzelvorlage pflichtiger Investitionsmaßnahmen, die aus vorhandenen Mitteln (Investitionspauschale, Schulpauschale) finanziert werden können, sehe ich bis auf weiteres ab. Vor Genehmigung einer Kreditaufnahme sind jedoch die bislang durchgeführten Investitionsmaßnahmen darzustellen. Sollten darunter nicht pflichtige Maßnahmen sein, kann eine Kreditaufnahme nicht genehmigt werden.

- Ein Personalausgabenbudget kann nicht mehr gewährt werden. Somit sind Beförderungen von Beamten sowie die Gewährung von Leistungsprämien an Beamte nicht mehr gestattet.

- Neueinstellungen von Personal oder Vertragsverlängerungen werden nicht mehr geduldet. Sie sind auf Antrag mit Zustimmung der Bezirksregierung im Einzelfall zulässig, wenn zuvor der Nachweis erbracht wird, dass zur Wahrnehmung pflichtiger Aufgaben zwingend neues Personal erforderlich ist und die Personalmaßnahme nicht aufschiebbar ist, d.h. der Stadt Wuppertal durch die Nichteinstellung nicht wieder gut zu machende Nachteile entstehen würden.

- Eine Duldung der Umsetzungen von Angestellten, die Höhergruppierungsansprüche auslösen oder künftig auslösen könnten, bedarf ebenfalls eines diesbezüglichen Antrags mit



dem Nachweis, dass die Stadt Ihren rechtlichen Verpflichtungen nur so nachkommen kann.

Datum 03.09.2009  
Seite 4 von 6

- Eine Duldung der Übernahme von neuen freiwilligen Leistungen oder der Ausweitung von bereits bestehenden freiwilligen Leistungen kann nicht mehr erfolgen. Die Notwendigkeit der Fortführung bestehender freiwilliger Leistungen ist nochmals nach strengsten Maßstäben zu prüfen; erforderlichenfalls kann dies auch die Kündigung bestehender Verträge, die Grundlage für die Gewährung freiwilliger Leistungen sind, zum nächstmöglichen Zeitpunkt einschließen. Über die Ergebnisse der von Ihnen insoweit durchgeführten Prüfung bitte ich mir zu berichten.

- Eine Duldung der Erbringung von kommunalen Eigenanteilen zu Fördermitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union kann ebenfalls nicht mehr erfolgen, wenn die Förderung nicht für eine Maßnahme gewährt werden soll, zu deren Durchführung die Stadt rechtlich verpflichtet ist und die unaufschiebbar ist. Sollte die Durchführung der zu fördernden Maßnahme unmittelbar, nachweisbar und zeitnah zu einer Haushaltsverbesserung/-entlastung führen, wird die Bezirksregierung über eine Ausnahme entscheiden; verbleibende Zweifel würden sich zu Lasten der Förderung auswirken. Die Bereitstellung von erforderlichen kommunalen Eigenanteilen aus nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG – zur Verfügung stehenden Mitteln, d.h. Investitions-, Schul- und Bildungspauschale, für eine Fördermittelgewährung, die nicht pflichtige Maßnahmen zum Gegenstand haben, wird insoweit gestattet, als ansonsten keine Kreditfinanzierung von Pflichtaufgaben erfolgt. Die



Datum: 03.09.2009

Seite 5 von 6

Erbringung von kommunalen Eigenanteilen für Fördermaßnahmen im oben genannten Sinne durch städtische Beteiligungen ist nur zulässig, wenn hieraus kein (erhöhter) städtischer Zuschussbedarf entsteht. Die Folgekostenproblematik ist auch dann zu beachten, wenn keine kommunalen Eigenanteile erforderlich sein sollten.

- Vermögenserlöse sind ausschließlich zur Schuldentilgung zu verwenden. Sollte die Stadt im Einzelfall nachweisen können, dass ein alternatives Vorgehen unmittelbar zu einer Haushaltsentlastung führt, entscheidet die Aufsicht über eine Ausnahme.

Als eine von der Überschuldung bedrohte bzw. nach den Grundsätzen für überschuldete Kommunen zu behandelnde Stadt darf Wuppertal künftig nur dann Ausbildung anbieten bzw. ausgebildete Nachwuchskräfte übernehmen, wenn über den grundsätzlich erforderlichen Nachweis eines zwingenden Personalbedarfs für die Wahrnehmung pflichtiger Aufgaben und der Unaufschiebbarkeit hinaus eine Rekrutierung des erforderlichen Personals anderweitig nicht erfolgen kann und eine Personalbeschaffung ohne vorherige Ausbildung in der eigenen Verwaltung faktisch ausgeschlossen ist.

Bei jeglichen Anträgen auf Genehmigung bzw. Freigabe durch die Bezirksregierung ist eine (Mit-) Zeichnung des Kämmerers bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Amtsvertreter erforderlich.

Bei sämtlichen Ratsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, die nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen - dies kann auch die Ablehnung von gebotenen




Konsolidierungsmaßnahmen betreffen - sind Sie als Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal gehalten, Ihrer Pflicht zur Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW nachzukommen. Auf § 122 Abs. 1 GO NRW wird hingewiesen.

Datum: 03.09.2009

Seite 6 von 6

Im Auftrag

  
(Olbrich)